

**Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des VFDB e. V.  
(„Ehrennadelordnung - ENO“) vom 13.08.2016**

1. Die Ehrennadel des VFDB kann in zwei Ausführungen, der goldenen und der silbernen, bei außergewöhnlichen Leistungen auf dem Gebiet des Amateurfunks und/oder für den VFDB verliehen werden.
2. Die goldene Ehrennadel wird in der Regel bei besonders herausragenden Verdiensten um den Amateurfunk und/ oder den VFDB verliehen. Alle übrigen Fälle besonderer Verdienste können mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Die Ehrennadeln des VFDB zeigen die VFDB-Raute in blauer Emaille mit einer linksseitigen rautenförmigen Einrahmung in den Farben der Bundesrepublik Deutschland. Darunter ist auf einer gold- bzw. silberfarbigen Plakette das Ruf- oder DE-Kennzeichen, sonst der Name der ausgezeichneten Person eingraviert.
4. Der VFDB-Hauptvorstand bestimmt Bezirksverbandsvorsitzende oder deren Vertreter oder langjährige VFDB-Mitglieder als Mitglieder eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrennadelausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt des BVV bzw. dessen Vertreters aus, so bestellt der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied. Der Federführende des Ehrennadelausschusses ist sein ältestes Mitglied.
5. Anträge auf Verleihung einer Ehrennadel können vom Vorstand, den Referenten und den BVVs oder deren Vertreter an den ENA eingereicht werden. OVVs oder deren Vertreter richten Anträge an ihren BV-Vorstand, der sie bei Befürwortung an den ENA weiterleitet. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Sie müssen außerdem alle persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Rufzeichen, Mitgliedsnummer und DOK) des Vorgeschlagenen enthalten.
6. Anträge müssen dem ENA rechtzeitig (mindestens acht Wochen) vor dem Termin der geplanten Verleihung zur Entscheidung zugegangen sein
7. Der ENA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Empfehlung zur Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung nach eingehender Prüfung der eingereichten Anträge und über die zu erteilende Klasse. Bei einer Zurückstellung entscheidet er nach Ablauf eines Jahres endgültig über die Verleihung oder Ablehnung. Bei einer Ablehnung kann ein erneuter Antrag frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Nur so wird gewährleistet, dass der Wert der Ehrennadeln als die höchsten Auszeichnungen des VFDB erhalten bleibt.
8. Jede Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung wird aktenkundig gemacht. Die vom ENA befürworteten Anträge werden dem Vorstand zugeleitet. Ihm steht das Recht der Ablehnung eines befürworteten Antrages zu, wenn aus seiner Sicht Gründe hierfür vorliegen. Der von ihm abgelehnte Antrag wird an den ENA mit der Begründung für die Ablehnung zurückgegeben. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
9. Der Antragsteller wird über die Empfehlung des ENA und der anschließenden endgültigen Entscheidung des Vorstands schriftlich im Auftrage des Hauptvorstandes vom Geschäftsführer unterrichtet.
10. Die Ehrennadel wird vom Hauptvorstand des VFDB verliehen. Die Verleihung wird durch eine Urkunde bestätigt, die die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des federführenden Mitglieds des ENA trägt. Auf der Urkunde werden die Verleihungsnummer und das Datum der Verleihung eingetragen.

## Änderungshistorie

Geändert am:	Geänderter Abschnitt:	Geändert von:	Vom Vorstand freigegeben am:
13.08.2016	5	DL7TA	